



## **Merkblatt**

### **für das Grabeland „Im Sülzloch“ in LD-Godramstein**

#### **Allgemeines**

Das Sülzloch ist ein traditionell genutzter Bereich mit Grabe- bzw. Gartenland für den Eigenbedarf. Es ist allerdings nicht als Schrebergartengelände ausgewiesen. Es besitzt darüber hinaus eine hohe ökologische Wertigkeit für den Naturhaushalt.

Das Gelände liegt im Außenbereich von Godramstein sowie innerhalb des Naturparks Pfälzerwald.

Kleinere Wassergräben prägen das Gebiet; hier kommt der nach der FFH-Richtlinie geschützte Steinkrebs vor.

Die Grundstücke im Sülzloch sind nur für die gärtnerische private Nutzung ausgewiesen. Erlaubt sind kleine Hütten zum Abstellen von Gartengeräten und -Werkzeugen. Das Lagern von Baumaterial, Kunststoffplatten, Holzkisten u.ä. ist nicht erlaubt.

#### **Gesetzliche Grundlagen und Regelungen**

##### **Baurecht**

In der Landschaft ist das Errichten von Bauten, die einer privaten Gartennutzung dienen, baurechtlich nicht erlaubt. Die im Sülzloch vorhandenen Zaunanlagen, größere Gartenhäuser (umbauter Raum größer als 10 m<sup>3</sup>) und Gewächshäuser fallen unter dieses Verbot.

**Ansprechpartner:** Untere Bauaufsichtsbehörde (Stadtbauamt, Tel. 06341-13-6300)

##### **Wasserrecht**

Zum Schutz der Gräben muss das Wasserrecht beachtet werden. So sind beispielsweise Umgestaltungen im Uferbereich, Verrohrungen oder Verbauungen verboten. Auch ist es nicht erlaubt, mit Pumpen Wasser aus den Gräben zu entnehmen. Für die Bbewässerung darf man Wasserschöpfen. Handschwengelpumpen zur Grundwasserentnahme müssen jedoch bei der Unteren Wasserbehörde gemeldet werden.

**Ansprechpartner:** Untere Wasserbehörde (Umweltamt, Tel. 06341-13-3522)



## Naturschutzrecht

Bei der Gartennutzung ist auch der Naturschutz zu beachten. Dies gilt besonders im Bereich des „Naturparks Pfälzerwald“. Hier genießt der Schutz des Landschaftsbildes eine hohe Priorität. Wird im Sülzloch das Landschaftsbild durch neue Gerätehütten verändert, muss die Landschaft durch die Pflanzung von Sträuchern und Bäumen aufgewertet werden.

Neben der ökologisch wertvollen Strukturvielfalt im Sülzloch kommt hier der in Deutschland besonders geschützte Steinkrebs vor. Dieser Krebs ist zudem in der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) als „prioritäre Art“ eingestuft, so dass die Erhaltung dieser Tierart in der gesamten Europäischen Union sehr wichtig ist. Der Krebs wie auch seine Lebensstätte sind daher naturschutzrechtlich geschützt. Am Ufer der Gräben dürfen keine Insektizide oder Dünger verwendet werden, auch das Abpumpen von Wasser aus den Gräben ist verboten.

## Naturschutzrechtliche Regelungen für Gerätehütten

Auf Antrag werden unter folgenden Auflagen kleinere Gerätehütten genehmigt. Die Anträge sind auf der homepage der Stadt Landau abrufbar oder beim Umweltamt erhältlich.

3. Die Gerätehütten haben eine kleine Grundfläche bis maximal 10 m<sup>3</sup> (ca. 2 mal 2 Meter; Höhe: ca. 2 Meter) und dienen ausschließlich der Unterbringung von Gartengeräten und Materialien.
4. Die Grenzabstände zum Nachbarn müssen eingehalten werden: Ein Mindestabstand der Hütte zum Nachbargrundstück von 1,50 Metern darf nicht unterschritten werden.
5. Die Gerätehütte sollte innerhalb des Grundstücks so platziert werden, dass ein Abstand von mind. 1m zum nächsten Graben besteht.
6. Die Gerätehütten sollen ein dunkles Sattel- oder Pultdach bekommen, möglichst mit Ziegeln gedeckt sein.
7. Die Gerätehütten müssen aus Holz gebaut werden und sind in einem braunen Farbton zu streichen.
8. Eine Vergrößerung oder Anbauten, bauliche Anlagen wie Pergola und Einfriedung mit Zaun sowie Folien- und Gewächshäuser sind nicht zulässig.
9. Als Ausgleichsmaßnahmen für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes müssen die Gerätehütten mit 1 Kletterpflanze begrünt und auf dem Grundstück 1 hochstämmiger Obstbaum gepflanzt werden.

**Ansprechpartner:** Untere Naturschutzbehörde (Umweltamt, Tel. 06341 /13-3503)



## Merkblatt

### für das Grabeland „Im Sülzloch“ in LD-Godramstein

#### Und wie geht es richtig?

- Zum Schutz des Steinkrebse  
ung frei halten und alle 1-2  
30. September behutsam mit  
und entschlammen. Den



zen, auf Steinkrebse absuchen und die Tiere ggf. wieder in das Gewässer einsetzen. Der Wasser-Durchfluss soll erhalten bleiben, deshalb bitte keine Aufstauungen vornehmen. Zur Bewässerung darf Schöpfwasser in kleinen Mengen entnommen werden.

die Gräben von Bebau-  
Jahre in der Zeit 1. bis  
dem Spaten reinigen  
Aushub seitlich abset-

- Zum Erhalt der Wege, der Pfade sowie der Gräben bitte regelmäßig Überhang, Brombeeren, Schilf zurückschneiden und mähen. Am besten während der Wintermonate ausführen.

- Zum Schutz des Bodens bitte keine Wegeplatten verlegen oder Betonfundamente einbauen. Pflanzliche Abfälle können auf dem Grundstück kompostiert werden. Größere Mengen können zur Sammelstelle „Am Hölzel“ in Landau gebracht werden.



- Zur Durchgängigkeit der Grundstücke bitte keine Zäune errichten und die Wege frei halten.



- Zur Pflege des Gesamteindruckes und zum Schutz des Landschaftsbildes bitte nur Gerätehütten ohne weitere Anbauten gemäß Genehmigung aufstellen. Folienhauben oder kleine Schutzabdeckungen für Tomatenpflanzen bitte am Saisonende bis spätestens 30. September immer abbauen.

- Für ein gutes nachbarschaftliches Miteinander bitte Hunde nicht freilaufen lassen.

